

Sitzung vom 22. Juni 2005

905. Anfrage (Umsetzung des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes innerhalb der kantonalen Verwaltung)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, und Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, haben am 18. April 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Unfallversicherungsgesetz des Bundes (UVG) und entsprechend der Verordnung über die Verhütung von Unfällen (VUV) und der EKAS-Richtlinie 6508 sind Arbeitgebende verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Diese Vorschrift hat auch für den Kanton als Arbeitgeber mit rund 35000 Arbeitnehmenden Gültigkeit.

Uns interessiert der Stand der Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 innerhalb der kantonalen Verwaltung. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist zuständig für die Umsetzung der Arbeitssicherheit beim Kanton?
2. Wie sieht das Pflichtenheft der zuständigen Stelle aus, und wie ist diese Stelle dotiert?
3. Wie sieht das Umsetzungskonzept aus (Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, Zeitplan, Abläufe, Vorgehen, Prioritäten, Überprüfung, Einleitung eines Durchführungsverfahrens)?
4. War die zuständige Stelle von den Sparmassnahmen aus San 04 betroffen, oder sollen Ressourcen im Rahmen von MH 06 reduziert werden?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stand der Umsetzung? Können die Vorgaben des UVG mit den bestehenden Ressourcen vollzogen werden?
6. Wie haben sich die Ausfalltage und die Kosten auf Grund von Unfällen und krankheitsbedingten Abwesenheiten innerhalb der kantonalen Verwaltung in der Zeit von 2000 bis 2004 entwickelt?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Ralf Margreiter, Zürich, und Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Die von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) ausgearbeitete Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (= ASA-Richtlinie) unterscheidet drei Gefahrenkategorien: «Betriebe ohne besondere Gefahren», «Betriebe mit besonderen Gefahren in geringem Umfang» und «Betriebe mit besonderen Gefahren». Innerhalb der kantonalen Verwaltung fällt die grosse Mehrheit der Ämter und Betriebe in die Gefahrenkategorie der «Betriebe ohne besondere Gefahren». Das im Folgenden dargestellte Umsetzungskonzept des Regierungsrates ist in erster Linie auf die Betriebe ohne besondere Gefahren ausgerichtet. Betriebe mit höherem Gefahrenpotenzial wurden zusätzlich von ihrem UVG-Versicherer angeschrieben und verfügen über eigene Spezialisten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Zu Fragen 1 und 3:

Der Regierungsrat beauftragte 2002 die Direktionen mit der Umsetzung der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 (ASA-Richtlinie). Er legte dabei folgendes Vorgehen fest: Als verantwortlich für die Umsetzung bezeichnete er die Chefinnen und Chefs der Ämter und Betriebe. Diese ernennen Sicherheitsbeauftragte, welche die ASA-Richtlinie umsetzen. Zur Unterstützung der Ämter und Betriebe setzte der Regierungsrat einen Steuerungsausschuss unter dem Vorsitz eines Vertreters der Finanzdirektion ein, in dem die Direktionen mit je einer Führungsperson vertreten sind. Der Steuerungsausschuss bestimmt die geeigneten Branchenlösungen zur Umsetzung der ASA-Richtlinie und legt das Leitbild und die Ziele zur Verbesserung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz fest. Er bestimmt den Zeitplan und überprüft den Stand der Umsetzung in den Ämtern und Betrieben. Zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Steuerungsausschusses und der Ämter und Betriebe beauftragte der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion mit der Schaffung einer ASA-Fachstelle innerhalb des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.

Gemäss dem Zeitplan des Steuerungsausschusses sollten die Ämter und Betriebe der kantonalen Verwaltung bis im Juni 2004 die ASA-Richtlinie umgesetzt, d.h. ein System für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASA-System) aufgebaut haben. Gemäss Rückmeldungen

der Ämter und Betriebe an den Steuerungsausschuss hatten bis Ende Oktober 2004 denn auch rund 80% der kantonalen Ämter und Betriebe die ASA-Richtlinie im Wesentlichen umgesetzt. Dass ein Teil der kantonalen Ämter und Betriebe die ASA-Richtlinie noch nicht vollständig umsetzen konnte, hat verschiedene Gründe: Einige Ämter und Betriebe führen Reorganisationen durch, die teilweise mit Umzügen verbunden sind. Da die Umsetzung der ASA-Richtlinie auch die Überprüfung baulicher Gegebenheiten umfasst, konnten die ASA-Systeme noch nicht vollständig aufgebaut werden. Zudem bestehen bei einigen Ämtern und Betrieben höhere Gefahrenpotenziale. Die Umsetzung der ASA-Richtlinie ist entsprechend zeitaufwendiger und konnte daher noch nicht überall abgeschlossen werden.

Für die Überprüfung des Umsetzungsgrades der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 innerhalb der kantonalen Verwaltung ist der Arbeitnehmerschutz / das Arbeitsinspektorat des Amtes für Wirtschaft und Arbeit zuständig. Sollten sich die ASA-Systemkontrollen bei wiederholten Betriebsbesuchen als ungenügend erweisen, obliegt dem Arbeitsinspektorat auch die Einleitung eines Durchführungsverfahrens oder weiterer Sanktionen.

Zu Frage 2:

Die ASA-Fachstelle ist mit 100 Stellenprozenten dotiert. Sie berät und unterstützt den Steuerungsausschuss und erarbeitet insbesondere die notwendigen Entscheidungsgrundlagen. Sie organisiert die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten und berät die Ämter und Betriebe bei der Umsetzung der ASA-Richtlinie.

Zu Frage 4:

Die ASA-Fachstelle ist seit Oktober 2004 vakant. Die Volkswirtschaftsdirektion plant, die ASA-Fachstelle im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltsgleichgewicht 06 zu streichen. Daher hat sie auf eine erneute Besetzung dieser Fachstelle verzichtet. Die Fachstelle wird auf Grund des Umsetzungsstandes nicht mehr benötigt. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Ämtern und Betrieben.

Zu Frage 5:

Die Verwaltung hat einen hohen Umsetzungsgrad der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 erreicht. 80% der Ämter und Betriebe haben ein System für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz aufgebaut. Alle Ämter und Betriebe haben erste Schritte zur Umsetzung der ASA-Richtlinie vollzogen. Dies zeigt, dass die kantonale Verwaltung über die nötigen Ressourcen zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie Nr. 6508 verfügt.

Zu Frage 6:

Die Ausfalltage auf Grund Krankheit und Unfall werden innerhalb der kantonalen Verwaltung noch nicht systematisch ausgewertet, da viele Ämter und Betriebe entsprechende Systeme zur elektronischen Zeiterfassung erst im Jahr 2004 einführten. Es ist jedoch unbestritten, dass die Erhebung der Ausfalltage und ein entsprechendes Absenzmanagement für eine wirkungsvolle Pflege der ASA-Systeme erforderlich ist. Die ASA-Richtlinie schreibt denn auch ein Controlling der Absenzen für den Betrieb der ASA-Systeme vor. Die von der Winterthur Versicherung für die kantonale Verwaltung erstellte Unfallstatistik weist folgende Ausfalltage infolge Berufsunfällen aus:

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004
Ausfalltage – Berufsunfall	8335	11 120	11 836	8336	9301

Gemäss Schätzungen der SUVA entstehen pro unfallbedingtem Ausfalltag Kosten von Fr. 1000 (Taggelder und Heilungskosten). Die Unfallstatistik der Winterthur Versicherung umfasst das Staatspersonal (einschliesslich Lehrpersonen der Volksschule sowie das Personal der Universität und der Fachhochschulen des Kantons, aber ohne bei der SUVA versicherte Betriebe) und bezieht sich somit auf rund 45 000 Personen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi